

Geschäftsordnung des Pharma-Zentrums der Universität Bonn

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zentrumsrat, Vorstand, Vorstandssprecher
- § 2 Einberufung der Vorstandssitzung
- § 3 Tagesordnung der Vorstandssitzung
- § 4 Ausschluss von der Vorstandssitzung wegen persönlicher Beteiligung
- § 5 Rederecht von Nichtmitgliedern in Vorstandssitzungen
- § 6 Beschlussfähigkeit des Vorstandes
- § 7 Leitung der Vorstandssitzung
- § 8 Antragsrecht in der Vorstandssitzung
- § 9 Stimmrecht bei Abstimmungen des Vorstandes
- § 10 Geschäftsordnungsanträge in Vorstandssitzungen
- § 11 Abstimmungen des Vorstandes
- § 12 Persönliche Erklärung, Sondervotum in Vorstandssitzungen
- § 13 Protokoll der Vorstandssitzung
- § 14 Ausschüsse und Kommissionen des Vorstandes
- § 15 Einberufung der Zentrumsratssitzung
- § 16 Tagesordnung der Zentrumsratssitzung
- § 17 Ausschluss von der Zentrumsratssitzung wegen persönlicher Beteiligung
- § 18 Rederecht von Nichtmitgliedern in Zentrumsratssitzungen
- § 19 Beschlussfähigkeit des Zentrumsrates
- § 20 Leitung der Zentrumsratssitzung
- § 21 Antragsrecht in der Zentrumsratssitzung
- § 22 Stimmrecht bei Abstimmungen des Zentrumsrates
- § 23 Geschäftsordnungsanträge in Zentrumsratssitzungen
- § 24 Abstimmungen und Wahlen des Zentrumsrates
- § 25 Persönliche Erklärung, Sondervotum in Zentrumsratssitzungen
- § 26 Neuaufnahme von Mitgliedern
- § 27 Protokoll der Zentrumsratssitzung
- § 28 Beirat
- § 29 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung
- § 30 Inkrafttreten

§ 1 Zentrumsrat, Vorstand und Vorstandssprecher

Die Unterzeichner des Statuts und die als Leiter eines Vorhabens aufgenommenen Mitglieder bilden als allgemein zuständiges Gremium des Zentrums den Zentrumsrat. Der Zentrumsrat tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Der Vorstandssprecher/die -sprecherin bereitet die Sitzung des Zentrumsrates vor und leitet die Sitzung.

Der Vorstand besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern: dem Vorstandssprecher/der Vorstandssprecherin und seinem/ihrem Stellvertreter bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin und drei weiteren Mitgliedern. Er wird vom Zentrumsrat aus dessen stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Gehört der Sprecher/die Sprecherin der Medizinischen Fakultät an,

so soll der Stellvertreter/die Stellvertreterin ein Mitglied der Math.-Nat. Fakultät sein und umgekehrt. Der Vorstand muss mindestens mit jeweils zwei Mitgliedern beider Fakultäten besetzt sein. Mitglieder des Vorstands scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie die Mitgliedschaft im Zentrum verlieren. Der Sprecher/die Sprecherin bereitet auch die Sitzung des Vorstandes vor und leitet die Sitzung.

§ 2 Einberufung der Vorstandssitzung

(1) Der Sprecher/die Sprecherin beruft den Vorstand zu seinen Sitzungen ein. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr. Auf schriftliches Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Pharmazentrums ist der Sprecher/die Sprecherin verpflichtet, eine Sitzung des Vorstandes anzuberaumen.

(2) In den Einladungsschreiben zu den Sitzungen werden die Gegenstände der Tagesordnung angegeben. Die Einladungen sollen mindestens sieben Werktage vor der Sitzung ergehen. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe für die verkürzte Ladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen.

§ 3 Tagesordnung der Vorstandssitzung

(1) Der Vorstand erstellt einen Tagesordnungsvorschlag unter Berücksichtigung der bei ihm oder ihr eingegangenen Anträge. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Aufnahme eines Gegenstandes in den Tagesordnungsvorschlag verlangen.

(2) Anträge nach Absatz 1 müssen schriftlich gestellt werden und bis zum 10. Werktag vor der Sitzung beim Vorstand bzw. der Koordinationsstelle des Pharmazentrums eingegangen sein. Wird eine Beschlussfassung verlangt, so muss eine Beschlussformulierung enthalten sein, andernfalls hat der Vorstand den Antrag zurückzuweisen.

(3) Ein nach Versand der Einladung gestellter Antrag zur Tagesordnung muss spätestens 48 Stunden vor der Sitzung beim Vorstand bzw. der Koordinierungsstelle eingegangen sein.

(4) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit festgestellt. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Ausschluss von der Vorstandssitzung wegen persönlicher Beteiligung

Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen des Vorstandes werden Beteiligte, die durch die Entscheidung, Abstimmung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können, von der sie betreffenden Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach den Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

§ 5 Rederecht von Nichtmitgliedern in Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, Nichtmitglieder für einzelne, bestimmt zu bezeichnende Gegenstände mit Rederecht an Sitzungen teilnehmen zu lassen.

(2) In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt worden, so ist der Vorstand in der nächsten Sitzung dafür beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7 Leitung der Vorstandssitzung

Der Vorstandssprecher/die -sprecherin eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Vorstandes. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; sie oder er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder einer Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

§ 8 Antragsrecht in der Vorstandssitzung

Antragsrecht haben die Mitglieder des Pharmazentrums.

§ 9 Stimmrecht bei Abstimmungen des Vorstandes

Stimmberechtigt sind in Vorstandssitzungen nur die Vorstandsmitglieder.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge in Vorstandssitzungen

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch Heben beider Hände. Sie gehen allen anderen Wortmeldungen vor, sind jedoch unzulässig während einer Rede, einer Wahl oder einer Abstimmung. Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung der zu erörternden Gegenstände beziehen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;
3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
4. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt;
5. Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung;
6. Schluss der Rednerliste;
7. Beschränkung der Redezeit;
8. Überweisung einer Sache an eine Kommission;
9. Unterbrechung der Sitzung;

10. Teilung eines Antrages und getrennte Abstimmung;
11. Verbindung mehrerer Tagesordnungspunkte zur gemeinsamen Beratung;
12. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorgangs wegen offensichtlicher Formfehler;
13. Feststellung sonstiger Verfahrensfehler;
14. Schluss der Sitzung.

(3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen; andernfalls ist über den Antrag nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

§ 11 Abstimmungen des Vorstandes

(1) Jede Entscheidung des Vorstandes, die nach dieser Geschäftsordnung nicht im Wege der Wahl erfolgen muss, wird durch Abstimmung nach den folgenden Regeln getroffen.

(2) Ein zur Abstimmung gestellter Antrag muss so gefasst sein, dass er sich mit Ja oder Nein beantworten lässt. Er ist in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird.

(3) Vor Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung anstehenden Anträge verlesen. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Verlesung unterbleiben, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheiden die Mitglieder des Vorstandes.

(4) Die Abstimmung findet grundsätzlich im Anschluss an die Beratung des Gegenstandes statt. Die Beratung ist abgeschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder das Ende der Beratung nach § 10 festgestellt wurde. Weitere Anträge zum Beratungsgegenstand oder die erneute Eröffnung der Liste der Wortmeldungen sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Sprecherin/der Sprecher.

(5) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch deutliche, den Zählvorgang ermöglichende, Handzeichen. Die Vorstandssprecherin / der Vorstandssprecher stellt das Ergebnis fest. Auf Antrag eines Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(6) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag angenommen, wenn er die einfache Mehrheit erhalten hat. Die einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Mehrheit bzw. Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gezählt. Die Mehrheit bzw. Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten des Vorstandes liegt vor, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer als die Hälfte der Stimmberechtigten ist bzw. mindestens zwei Drittel von ihnen erreicht. Ein Vorstandsmitglied kann seine Stimme auf ein anderes Mitglied schriftlich übertragen. Ein Vorstandsmitglied kann jedoch maximal für ein abwesendes Vorstandsmitglied abstimmen.

(7) Bezweifelt ein Mitglied unmittelbar nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die Sprecherin oder den Sprecher die Richtigkeit und teilt die Sprecherin oder der Sprecher den Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen.

(8) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und gegebenenfalls die Abstimmung wiederholt werden, wenn

zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

§ 12 Persönliche Erklärung; Sondervotum in Vorstandssitzungen

(1) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat. Es kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird.

(2) Jedes überstimmte Vorstandsmitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zur Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Der Vorstand kann beschließen, dass seine Beschlüsse an andere Stellen erst weitergeleitet werden, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

§ 13 Protokoll der Vorstandssitzung

(1) Über die Verhandlungen des Vorstandes und des Zentrumsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
2. eine Liste der Anwesenden;
3. die Beratungsgegenstände, den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen sowie das Ergebnis der Beratung, insbesondere die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen;
4. in Berichtspunkten den wesentlichen Inhalt der Berichterstattung, der auch durch Bezugnahme auf eine dem Protokoll beizufügende Anlage festgehalten werden kann;
5. ggf. persönliche Erklärungen und Sondervoten.

(2) Die Protokolle des Vorstandes bestehen aus einem zentrumsöffentlichen und einem vertraulichen Teil. In den vertraulichen Teil sind für vertraulich erklärte Angelegenheiten aufzunehmen.

(3) Das Protokoll ist von der Sprecherin oder dem Sprecher und vom Schriftführer oder von der Schriftführerin zu unterzeichnen. Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit der Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung zuzuleiten. Das Protokoll bedarf der Genehmigung der Mitglieder des Vorstandes, die an der Sitzung teilgenommen haben. Über Einsprüche gegen den Protokollentwurf entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Genehmigte Protokolle sind allen Mitgliedern des Pharmazentrums zugänglich.

§ 14 Ausschüsse und Kommissionen des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Kommissionen mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden. Die Amtszeit von Kommissionen endet mit der Amtszeit des Vorstandes, der sie gebildet hat.

(2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Arbeit der Kommissionen des Vorstandes entsprechend, sowie höherrangiges Recht dem nicht entgegensteht.

(3) Die Vorstandskommissionen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Aufgaben baldmöglichst zu erledigen und dem Vorstand auf Anforderung durch die Sprecherin oder den Sprecher über den

Fortgang ihrer Arbeiten sowie von sich aus über Abschluss und Ergebnis ihrer Arbeiten zu berichten.

§ 15 Einberufung der Zentrumsratssitzung

(1) Die Sprecherin / der Sprecher beruft den Zentrumsrat zu seinen Sitzungen ein. Auf schriftliches Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Pharmazentrums ist der Sprecher verpflichtet, eine Sitzung des Zentrumsrates anzuberaumen. Der Zentrumsrat muss mindestens einmal pro Jahr tagen.

(2) In den Einladungsschreiben zu den Sitzungen werden die Gegenstände der Tagesordnung angegeben. Die Einladungen sollen mindestens sieben Werktage vor der Sitzung abgehen. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe für die verkürzte Ladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen.

(3) Der Zentrumsrat legt jeweils für das folgende Jahr die Termine der Zentrumsratssitzungen fest und gibt sie bekannt.

§ 16 Tagesordnung der Zentrumsratssitzung

(1) Der Sprecher/die Sprecherin erstellt einen Tagesordnungsvorschlag unter Berücksichtigung der bei ihm oder ihr eingegangenen Anträge. Jedes Mitglied des Pharmazentrums kann die Aufnahme eines Gegenstandes in den Tagesordnungsvorschlag verlangen.

(2) Anträge nach Absatz 1 müssen schriftlich gestellt werden und bis zum 10. Werktag vor der Sitzung beim Vorstand bzw. der Koordinationsstelle eingegangen sein. Wird eine Beschlussfassung verlangt, so muss eine Beschlussformulierung enthalten sein, andernfalls hat der Vorstand den Antrag zurückzuweisen.

(3) Ein nach Versand der Einladung gestellter Antrag zur Tagesordnung muss spätestens 48 Stunden vor der Sitzung beim Vorstand bzw. der Koordinierungsstelle eingegangen sein.

(4) Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit festgestellt. Nicht behandelte Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 17 Ausschluss von der Zentrumsratssitzung wegen persönlicher Beteiligung

Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen des Zentrumsrates werden Beteiligte, die durch die Entscheidung, Abstimmung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können, von der sie betreffenden Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

§ 18 Rederecht von Nichtmitgliedern in Zentrumsratssitzungen

(1) Der Zentrumsrat kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen,

Nichtmitglieder für einzelne, bestimmt zu bezeichnende Gegenstände mit Rederecht an Sitzungen teilnehmen zu lassen.

(2) In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19 Beschlussfähigkeit des Zentrumsrates

(1) Der Zentrumsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Zentrumsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt worden, so ist der Zentrumsrat in der nächsten Sitzung dafür beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 20 Leitung der Zentrumsratssitzung

Der Sprecher/die Sprecherin eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Zentrumsrates. Sie oder er sorgt für einen zügigen und sachgemäßen Ablauf der Beratung; sie oder er stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder einer Wahl beginnt und wann sie abgeschlossen ist.

§ 21 Antragsrecht in der Zentrumsratssitzung

Antragsrecht haben die Mitglieder des Pharmazentrums.

§ 22 Stimmrecht bei Abstimmungen des Zentrumsrates

(1) Stimmberechtigt sind in Zentrumsratssitzungen die als Leiter eines Vorhabens aufgenommenen Mitglieder des Pharmazentrums. Das weitere wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal gehört dem Zentrumsrat ohne Stimmrecht an.

(2) Assoziierte Mitglieder des Pharmazentrums gehören dem Zentrumsrat an und sind nicht stimmberechtigt.

§ 23 Geschäftsordnungsanträge in Zentrumsratssitzungen

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch Heben beider Hände. Sie gehen allen anderen Wortmeldungen vor, sind jedoch unzulässig während einer Rede, einer Wahl oder einer Abstimmung. Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsgemäße Behandlung der zu erörternden Gegenstände beziehen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
2. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte;

3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes;
4. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt;
5. Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung;
6. Schluss der Rednerliste;
7. Beschränkung der Redezeit;
8. Überweisung einer Sache an eine Kommission;
9. Unterbrechung der Sitzung;
10. Teilung eines Antrages und getrennte Abstimmung;
11. Verbindung mehrerer Tagesordnungspunkte zur gemeinsamen Beratung;
12. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlvorgangs wegen offensichtlicher Formfehler;
13. Feststellung sonstiger Verfahrensfehler;
14. Schluss der Sitzung.

(3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen; andernfalls ist über den Antrag nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

§ 24 Abstimmungen und Wahlen des Zentrumsrates

(1) Ein zur Abstimmung gestellter Antrag muss so gefasst sein, dass er sich mit Ja oder Nein beantworten lässt. Er ist in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird.

(2) Vor Eröffnung der Abstimmung werden die zur Abstimmung anstehenden Anträge verlesen. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Verlesung unterbleiben, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheiden die Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Abstimmung findet grundsätzlich im Anschluss an die Beratung des Gegenstandes statt. Die Beratung ist abgeschlossen, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen oder das Ende der Beratung nach § 23 festgestellt wurde. Weitere Anträge zum Beratungsgegenstand oder die erneute Eröffnung der Liste der Wortmeldungen sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig. Über den weitestgehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Im Zweifel entscheidet die Sprecherin/der Sprecher.

(4) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch deutliche, den Zählvorgang ermöglichende, Handzeichen. Die Sprecherin / der Sprecher stellt das Ergebnis fest. Auf Antrag eines Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(5) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag angenommen, wenn er die einfache Mehrheit erhalten hat. Die einfache Mehrheit liegt vor, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Ein Mitglied des Zentrumsrates kann seine Stimme auf ein anderes Mitglied schriftlich übertragen. Ein Mitglied kann jedoch nur für ein abwesendes Mitglied abstimmen.

(6) Bei Gremienwahlen, z.B. Vorstandswahlen, sind nur solche Kandidatinnen und Kandidaten wählbar, die zur Wahl aus dem Zentrumsrat vorgeschlagen worden sind. Kandidat(inn)en für den Vorstand müssen zudem stimmberechtigte Mitglieder des Zentrumsrates sein. Vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten werden jeweils mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Zentrums gewählt. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlvorgang statt, bei mehreren vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen und Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.

(7) Bezweifelt ein Mitglied unmittelbar nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch die Sprecherin oder den Sprecher die Richtigkeit und teilt die Sprecherin oder der Sprecher den Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen.

(8) Kommt ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

(9) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und gegebenenfalls die Abstimmung wiederholt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.

§ 25 Persönliche Erklärung; Sondervotum in Zentrumsratssitzungen

(1) Jedes stimmberechtigte Zentrumsratssmitglied ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, wie es bei einer Beschlussfassung gestimmt hat. Es kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird.

(2) Jedes überstimmte Zentrumsratssmitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zur Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Der Zentrumsrat kann beschließen, dass seine Beschlüsse an andere Stellen erst weitergeleitet werden, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

§ 26 Neuaufnahme von Mitgliedern

(1) Über die Neuaufnahme von Mitgliedern stimmt der Zentrumsrat ab. Zuvor sollen sich die Kandidaten persönlich in einer Sitzung des Zentrumsrats mit ihren Forschungsprojekten (einschl. Drittmittelprojekten) vorstellen. Das Verfahren ist für stimmberechtigte und externe neue Mitglieder gleich.

§ 27 Protokoll der Zentrumsratssitzung

(1) Über die Verhandlungen des Zentrumsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
2. eine Liste der Anwesenden;
3. die Beratungsgegenstände, den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen sowie das Ergebnis der Beratung, insbesondere die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen;
4. in Berichtspunkten den wesentlichen Inhalt der Berichterstattung, der auch durch Bezugnahme auf eine dem Protokoll beizufügende Anlage festgehalten werden kann;
5. ggf. persönliche Erklärungen und Sondervoten.

(2) Das Protokoll ist von der Sprecherin oder dem Sprecher und von den Schriftführerinnen und Schriftführern zu unterzeichnen. Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit der Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung zuzuleiten. Das Protokoll bedarf der Genehmigung der Mitglieder des Vorstandes, die an der Sitzung teilgenommen haben. Über Einsprüche gegen den Protokollentwurf entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Genehmigte Protokolle sind allen Mitgliedern und Angehörigen des Pharmazentrums zugänglich.

§ 28 Beirat

(1) Der Zentrumsrat bestellt einen Beirat. Hierzu muss vom Vorstand ein entsprechender Vorschlag eingebracht werden. Über die Einrichtung des Beirats entscheiden die mit Stimmrecht ausgestatteten Mitglieder der Zentrumsversammlung mit einfacher Mehrheit.

In den Beirat werden mindestens drei und höchstens neun Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren vom Zentrumsrat gewählt. Mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder soll aus Einrichtungen gewonnen werden, die nicht zur Universität Bonn oder zu Einrichtungen gehören, in denen assoziierte Mitglieder hauptberuflich tätig sind. Der Beirat berät das Zentrum bei der Fortentwicklung seiner Aufgaben und Vorhaben und wirkt bei der Evaluation des Zentrums mit. Die Einrichtung des Beirats kann widerrufen werden. Für den Widerruf ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 29 Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Über die Auslegung der Geschäftsordnung in der und für die Sitzung von Vorstand und Zentrumsrat entscheidet die Vorstandssprecherin oder der Vorstandssprecher.

(2) Die Änderung der Geschäftsordnung kann nur vom Zentrumsrat als Tagesordnungspunkt ohne Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 30 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Pharmazentrums tritt aufgrund des Beschlusses der konstituierenden Versammlung des Pharmazentrums der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 20.11.2007 in Kraft.